

4910/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. RASINGER und Kollegen haben am 26. November 1998 unter der Nr. 5234/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verletzung der Unschuldsvermutung durch Zulassung von Fernsehaufnahmen" gerichtet.

- 1) Wer hat Fernsehaufnahmen über die Befragung von Frau Z. genehmigt?
- 2) Was ist die rechtliche Grundlage für eine solche Vorgangsweise?
- 3) Wie läßt sich eine solche Vorgangsweise mit der Unschuldsvermutung vereinbaren?
- 4) Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um solche Vorfälle in Zukunft zu verhindern?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, daß entgegen dem Text der Anfrage am 11. Oktober 1998 keine Filmaufnahmen im Bereich Karlsplatz unter Beiziehung von Sicherheitswachebeamten gemacht wurden. Die Anfrage bezieht sich höchstwahrscheinlich auf ein Geschehen, das am 11. April 1997 stattgefunden hat.

Zu Frage 1:

Die Genehmigung für Fernsehaufnahmen betreffend die Arbeit der Polizei im Bereich "Szene Karlsplatz und U - Bahn" im April 1997 wurde vom Leiter der Bundespolizeidirektion Wien genehmigt.

Eine derartige Drehgenehmigung in Diensträumlichkeiten umfaßt aber grundsätzlich nicht die Intention, dort auch Interviews von Privatpersonen zuzulassen. Der Umfang der Dreharbeiten und der Umstand, daß es sich bei einem Wachzimmer um eine grundsätzlich der Parteiöffentlichkeit zugängliche Räumlichkeit handelt, hat das Zustandekommen dieser kritisierten Situation offenbar begünstigt.

Zu Frage 2:

Als rechtliche Grundlage diente der Bundespolizeidirektion Wien das Auskunftspflichtgesetz.

Zu Frage 3:

Zu dieser Frage darf ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Sicherheitswachebeamten des Wachzimmers Kärntnertorpassage lediglich den Kontakt zu Frau Z. als gewünschte Interviewpartnerin eines Filmteams hergestellt haben. Es wurde dabei keinerlei Zwang ausgeübt oder ein Befehl erteilt. Die Beamten haben sich an der Befragung der Frau Z. nicht einmal beteiligt, geschweige denn eine solche selbst durchgeführt. Die Bundespolizeidirektion Wien hat die Aufnahme des Interviews weder initiiert noch beeinflußt. Auf die Verwertung des Interviews in Form eines TV - Beitrages und dessen Gestaltung hatte die Bundespolizeidirektion Wien naturgemäß keinerlei Einfluß. Die Frage nach der Wahrung der Unschuldsvermutung ist daher nur durch den Gestalter des TV - Beitrages zu beantworten.

Zu Frage 4:

Die Bundespolizeidirektion Wien hat als Konsequenzen dieses Falles veranlaßt, bei Interview- und/oder Drehgenehmigungen umfangreicher oder sensibler Natur die Medienvertreter durch einen ihrer Pressesprecher bzw. Pressebetreuer begleiten zu lassen.

Da mir diese Vorgangsweise zur Hintanhaltung ähnlich gelagerter Fälle als durchaus zweckmäßig erscheint, werde ich durch die zuständigen Stellen meines Ressorts dieses Modell auch bei anderen Bundespolizeidirektionen einführen lassen.